

c) Die Vordrucke für die Exportvalutaerklärungen I A und II wird die Reichsbank den Ausführern durch die zuständigen Reichsbankanstalten in den nächsten Tagen zur Verfügung stellen. Bis dahin sind die für die Meldung von Forderungen aus Warenlieferungen nach Belgien bestimmten Vordrucke nach entsprechender Änderung zu verwenden.

#### Deutsche Einfuhr:

Jeder Ausführer französischer Waren nach Deutschland hat vor Abfertigung dieser Waren eine vorläufige Rechnung (Proforma-Rechnung) auszustellen, die er dem deutschen Käufer, zusammen mit einer Bescheinigung, zusendet. Der Einführer französischer Waren in Deutschland legt diese Bescheinigung nach ordnungsgemäßer Ausfüllung der zuständigen Überwachungsstelle zur Beglaubigung vor, wenn er den Antrag auf Erteilung der für dieses Geschäft in Betracht kommenden Devisenbescheinigung stellt. Nach Erhalt der Devisenbescheinigung sendet der deutsche Käufer die von der Überwachungsstelle beglaubigte Bescheinigung dem französischen Ausführer zurück. Dieser legt alsdann die von ihm daraufhin ausgestellte endgültige Rechnung, zusammen mit der beglaubigten Bescheinigung, dem Office Franco-Allemand des Paiements Commerciaux vor, damit dieses die endgültige Rechnung visiert.

#### Zahlungsweise:

a) Devisenbescheinigungen und Devisengenehmigungen zur Einzahlung von Reichsmark bei der Deutschen Verrechnungskasse für französische Waren und Nebenkosten aus dem Handelsverkehr mit Frankreich, den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten dürfen nicht mehr ausgestellt werden. Für die Bezahlung französischer Waren und Nebenkosten aus dem Handelsverkehr mit Frankreich, den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sind von den Überwachungsstellen und den Devisenstellen lediglich Devisenbescheinigungen und Devisengenehmigungen zum Erwerb von effektiven Devisen zu erteilen.

Die Devisen sind von der Reichsbank anzufordern. Die Reichsbank teilt die Devisen zu, wenn

1. eine Devisenbescheinigung oder Devisengenehmigung und
2. eine Rechnungsabschrift vorgelegt wird, die mit dem Visum des Office Franco-Allemand des Paiements Commerciaux versehen ist, und wenn
3. der Rechnungsbetrag fällig ist oder die Fälligkeit unmittelbar (d. h. in höchstens 5 Tagen) bevorsteht.

b) Die Versendung von Reichsmarkwechseln und von Valutawechseln ohne Effektivklausel zur Bezahlung französischer Waren kann genehmigt werden. Der Gegenwert des Wechsels darf nur in Devisen überwiesen werden, die bei der Reichsbank gemäß Absatz a dieses Abschnittes zu erwerben sind.

Zum Anlasse kann der Wechsel von einer inländischen Bank ohne besondere Genehmigung übernommen werden. Die Bank kann die eingezogene Wechselsumme auch ohne besondere Genehmigung zum Erwerb der erforderlichen Devisen bei der Reichsbank verwenden.

c) Schecks in ausländischer Währung können nur versandt werden, wenn die entsprechenden Devisen von der Reichsbank gemäß

Absatz a) dieses Abschnittes erworben worden sind. Die Versendung von Reichsmarkchecks ist unzulässig.

d) Überweisungen durch die Post sind ausgeschlossen.

#### Unzulässige Geschäfte:

Private Verrechnungsgeschäfte, Gegenseitigkeitsgeschäfte, Rohstoffkreditgeschäfte und Ausländerfondskonten für Inlandzahlungen sind unzulässig.

Ausgeschlossen ist ferner die Verwendung von Sperrguthaben zur Bezahlung von deutschen Waren, die nach Frankreich, den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten ausgeführt worden sind.

#### Übergangsbestimmungen:

Alle Genehmigungen zur Führung von Aski werden mit Wirkung vom 1. August 1937 durch die Devisenstellen widerrufen; jedoch dürfen die am 31. Juli 1937 vorhandenen Guthaben ohne besondere Genehmigung bis zum 31. Dezember 1937 noch in der vorgeesehenen Weise verwendet werden. Aski zur Abwicklung eines auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung abgeschlossenen Verrechnungsgeschäfts können unter den bisherigen Bedingungen weitergeführt werden, bis das Geschäft vollständig abgewickelt ist. Private Verrechnungsgeschäfte, die vor dem 1. August 1937 genehmigt sind, können abgewickelt werden; Gültigkeitsdauer der Genehmigungsbescheide höchstens bis 31. Dezember 1937. Vor dem 31. Juli 1937 ausgestellte, noch gültige, bis dahin nicht oder nicht ganz ausgenutzte Devisenbescheinigungen oder -genehmigungen, die zu Einzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse berechtigen, sind bis zum 15. August 1937 den Ausstellern zurückzureichen zwecks Umtausch in eine neue Genehmigung zum Erwerb effektiver Devisen.

Bereits bei der Verrechnungskasse eingezahlte, aber noch nicht von dem Office Franco-Allemand an die Empfänger weitergeleitete Beträge können zurückgezogen werden, wenn die Ware nicht vor dem 1. August 1937 versandt worden ist und der Begünstigte mit dem Rückruf einverstanden ist. Anträge auf Bezahlung von vor dem 1. August 1937 fälligen Warenschulden und Nebenkosten werden bis zum 1. August 1937 nach den bisher geltenden Vorschriften behandelt.

Hierzu berichtet die »Frankfurter Zeitung« vom 21. Juli 1937 noch folgendes:

»Dem Zahlungsabkommen, zu dem dieser Runderlaß ergeht, ist noch zu entnehmen, daß die beiderseitigen Regierungsausschüsse alle notwendigen Maßnahmen treffen werden, um einer Veränderung der Parität der Devisenkurse, die zur Berechnung des Betrages der französischen Ausfuhr benutzt werden, bei der Festsetzung der bereitzustellenden Devisen des folgenden Monats Rechnung zu tragen. Unter Änderung der Parität ist dabei jede plötzliche Änderung von mehr als 10% im gegenseitigen Wert der in Betracht kommenden Währungen zu verstehen. Für den Fall der Kündigung des Abkommens werden die vor dem Außerkrafttreten des Abkommens in Deutschland eingegangenen Devisen, die infolge der Nichtausnützung von Gesamtbeträgen nicht für die Einfuhr französischer Waren nach Deutschland verwendet worden sind, in den folgenden Monaten zur Bezahlung neuer Waren verwendet, soweit der Gegenwert der bereits eingeführten Waren voll transferiert worden ist. Über verbleibende Reste bestimmen die Regierungsausschüsse.«

## Hundert Jahre Bauersche Gießerei

Von Walthar G. Oschilewski

Der Übergang vom geschriebenen zum gedruckten Buch, das eine neue Welt der Vervielfältigung der geistigen Güter der Menschheit ermöglichte, hat fast ein Jahrhundert gedauert, und an dieser Entwicklung haben Stempelschneider und Schriftgießer den größten Anteil. In den darauf folgenden Jahrhunderten hat sich dann die von der Abhängigkeit der Handschrift, die ja auch Gutenberg als Vorlage für seine Bemühungen diente, befreite Buchschrift immer mehr zu einem eigenen Kunst- und Ausdrucksmittel herausgebildet. Große Namen, die fortleben, und sei es nur noch als Bezeichnungen von Schriftarten (wir nennen nur Jakob Sabon, Heinrich Ehrenfried Luther, Breitkopf, Ungers, Bauer, Tauchnitz und Walbaum), kennzeichnen den heutigen schriftschöpferischen Besitz, der zugleich als eine charakterreiche Ausdrucksform deutschen Geistes gelten kann.

Buchdrucker und Schriftgießer gehörten in der Frühzeit der Buchdruckerkunst zusammen. Erst im 16. Jahrhundert erfolgte die räumliche Trennung. Das erste Unternehmen, das einen vom Buchdruck

getrennten gewerbmäßigen Handel mit gegossenen Schriften betrieb, war das Egenolff-Sabonsche, das 1572 in Frankfurt am Main die erste selbständige Schriftgießerei eröffnete. Damit beginnt die Geschichte eines für die Buchdruckerkunst notwendigen Gewerbes. In den geschichtlichen Betrachtungen, die sich mit Gutenbergs Werk beschäftigen, ist die Bedeutung des Schriftgusses und seine wirtschaftliche Entwicklung nicht immer in der wirklichen Größe erkannt worden. Die Schrift als das eigenlebige Urelement des Buches ist die Voraussetzung für die künstlerische Arbeit des Buchdruckers, und Julius Rodenberg hat durchaus recht, wenn er darauf hinwies, daß »die Typen keine Petrefakten, kein totes Material sind, sondern für sich etwas sehr Lebendiges«. Das dadurch verständliche Auseinanderangewiesensein von Buchdrucker und Schriftgießer verpflichtet beide trotz der räumlichen Trennung zu ideeller Arbeitsgemeinschaft im Dienste der großen und schönen Aufgaben der typographischen Kunst, an der auch das deutsche Buchgewerbe einen großen Anteil hat.